

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach 1903 e.V.

§ 1

Bezeichnung, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach 1903 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Grävenwiesbach, Ot. Grävenwiesbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Usingen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein hat folgenden Zweck:
 - a.) Das Feuerwehrwesen der Gemeinde Grävenwiesbach zu fördern.
 - b.) Die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen.
 - c.) Die Jugendfeuerwehr Grävenwiesbach zu fördern.Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Politische- und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus
 - a.) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b.) den Mitgliedern der Altersabteilung
 - c.) den Ehrenmitgliedern
 - d.) den passiven Mitgliedern
 - e.) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
 - f.) den Mitgliedern der Tanzgruppe
 - g.) den fördernden Mitgliedern
2. a.) Aktive Mitglieder sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.

- b.) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst mehr leisten können und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- c.) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Alle Mitglieder, die bis zum 60. Lebensjahr aktiv in der Einsatzabteilung tätig waren oder als Mitglied in der Altersabteilung werden automatisch zum Ehrenmitglied.
- d.) Passive Mitglieder werden ehemals aktive Mitglieder, die auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- e.) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene und natürliche Personen aufgenommen werden, die durch Beitritt ihre Verbundenheit mit der Feuerwehr bekunden wollen. Die fördernde Mitgliedschaft kann auch von Firmen und Kooperationen erworben werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme nach erfolgtem Beschluss des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes steht dem Bewerber die Beschwerde zu, die an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Beschwerde.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) Tod.
 - b.) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
 - c.) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung) unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn
 - a.) es der Vorstand beschließt
 - b.) es von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden schriftlich gestellt werden.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a.) Wahl des Vorstandes
- b.) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- c.) Die Genehmigung des Kassenberichts/Jahresrechnung
- d.) Wahl von 3 Kassenprüfern
- e.) Ernennung der Ehrenmitglieder
- f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i.) Entscheidung über die Beschwerde des Vorstandes in den Fällen
 - in der die Aufnahme eines Bewerbers in den Verein abgelehnt wird;
 - in dem der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschlossen wird
- j.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Abstimmungen der Mitgliederversammlungen erfolgen grundsätzlich durch Akklamation (offene Wahl), sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Dem Antrag auf geheime Abstimmung müssen mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung über die Abhaltung der geheimen Abstimmung hat durch Handzeichen zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Anträge zur Niederschrift geben.

§ 10

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Kassenwart
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) dem Wehrführer
 - f.) dem stellvertretenden Wehrführer
 - g.) dem Jugendwart
 - h.) dem Gerätewart
 - i.) dem Zeugwart
 - j.) drei Beisitzern
 - k.) dem Beisitzer von der Tanzgruppe „Sweet-Fire-Devils“
2. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorstandsmitglieder von Ziffer 1a - d. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Ziffer 1c-d) vertreten den Verein.

§ 11

Wahlen, Amtsdauer

1. Die Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Akklamation, sofern nicht von einem stimmberechtigten Mitglied der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang in geheimer Wahl durchzuführen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren und die Kassenprüfer auf die Dauer 1 Jahres gewählt. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.

4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10 Nr. 1 e bis i erfolgt gemäß § 55 Abs.4 HGO ausschließlich durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach.
5. Die Wahl des Vorstandsmitgliedes nach § 10 Nr. 1 k erfolgt ausschließlich durch die Mitglieder der Tanzgruppe „Sweet-Fire-Devils“.

§ 12

Geschäftsführung, Vertretung und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich aus. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vorstandes werden im Namen des Vereins durch den 1. Vorsitzenden abgegeben.
3. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden, Wehrführer und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt Protokoll in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
6. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Bei Auszahlungen ab 250,00 € bedarf es der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall der Gegenzeichnung durch den 2. Vorsitzenden.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende eines Geschäftsjahres ist den Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, Rechnung zu tragen, die dann der Mitgliederversammlung den Bericht erstatten.

§ 14

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch sonstige Einnahmen

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder den schriftlichen Antrag beim Vorstand gestellt haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und sich 3/4 der abgegebenen Stimmen für eine Auflösung des Vereins aussprechen.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 den vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.
4. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Grävenwiesbach übereignet, mit der Auflage, diesen Betrag für Zwecke der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach, Ot. Grävenwiesbach bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden.

§ 16

Inkrafttreten

1. Die Satzungsänderung tritt am 24.01.2002 in Kraft, die Satzung vom 12.01.2002 außer Kraft.
2. Gleichzeitig ist die Ortssatzung vom 28.04.2001 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 10.02.2007

gez. Katja Pauly
1. Vorsitzende